

Geschäftsnummer:
BG 64/24
KA-NW I 27/24



Berufsgericht für Architekten in Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes Urteil

In der Berufsgerichtssache

gegen

wegen berufswidrigen Verhaltens

hat das Berufsgericht für Architekten in Baden-Württemberg
in der Hauptverhandlung vom xxxx in xxxx,
an der teilgenommen haben

als Vorsitzender,

als Beisitzer,

als Kammeranwalt,

als Rechtsbeistand,

als Protokollführerin,

für Recht erkannt:

Die Beschuldigte wird wegen berufswidrigen Verhaltens zu einer Geldbuße in Höhe von € 1.950,00 verurteilt.

Die Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens.

GRÜNDE:

I.

Die xx-jährige Beschuldigte ist im Jahr 1995 als angestellte Architektin in die Architektenliste der Architektenkammer Baden-Württemberg eingetragen worden.

Die Beschuldigte übt seit xx Jahren den Beruf der Architektin nicht mehr aus. Sie ist seither im xxx Bereich tätig.

Ihre wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sind geordnet

II.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg hat im Rahmen der durch einen Zufallsgenerator erstellten Stichprobe die Erfüllung der Fort- und Weiterbildungsverpflichtung der Kammermitglieder für das Jahr 2023 überprüft und sämtliche ausgewählten Kammermitglieder in gleicher Weise angeschrieben und aufgefordert, den Nachweis ihrer Fort- und Weiterbildungsverpflichtung zu führen. Bei dieser Stichprobe wurde die Beschuldigte ausgewählt.

Die Beschuldigte wurde über ihre Auswahl durch Schreiben der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 26.01.2024 in Kenntnis gesetzt, das unter anderem folgenden Wortlaut hat:

„... bitten wir Sie, uns Ihre Fort- und Weiterbildungsteilnahmebescheinigungen oder Ihre etwaigen Befreiungsgründe für das Jahr 2023 bis zum **31. März 2024** nachzuweisen.

Es dürfen ausschließlich Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen eingereicht werden, die durch die baden-württembergische Architektenkammer anerkannt sind. **Beachten Sie bitte, dass Teilnahmebescheinigungen des Instituts Fortbildung Bau (IFBau) ebenfalls vorgelegt werden müssen.**

Auch wenn Sie die erforderliche Anzahl der nachweispflichtigen Fortbildungsstunden noch nicht erreicht haben, bitten wir Sie uns bis zum **31. März 2024 mit beiliegender Rückantwort mitzuteilen, dass Sie die Fortbildung nachholen und uns den Nachweis hierüber vorlegen werden.** Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg haben nach der Berufsordnung bei berufsbezogenen Anfragen der Kammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Abschnitt 1 Ziffer 7 BO).

Sofern Sie noch nicht die notwendigen Weiterbildungen für 2023 erreicht haben, können Sie diese bis zum **30. Juni 2024** nachholen und damit Ihre Fortbildungspflicht für 2023 erfüllen. Danach absolvierte Unterrichtsstunden können nicht für den Nachweis der Fort- und Weiterbildung im Jahr 2023 anerkannt werden.“

Diesem Schreiben der Architektenkammer Baden-Württemberg war ein vorbereitetes Antwortschreiben beigelegt, in dem die Beschuldigte erklären konnte, entweder an anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Jahr 2023 teilgenommen zu haben und die Teilnahmebescheinigungen über acht nachweispflichtige Stunden beizufügen oder die nachweispflichtigen acht Fortbildungsstunden für 2023 noch nicht erreicht zu haben, aber bis 30.06.2024 diese nachzuholen und die Nachweise an die Kammer zu übersenden. Das Antwortformular war überschrieben mit dem Hinweis „Rückantwort - Nachweis der Fortbildung für das Jahr 2023 bis spätestens 31. März 2024“. Dem Schreiben war ferner ein Faltblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg mit dem Titel „FAQ - Fragen und Antworten zur Fort- und Weiterbildung“ beigelegt.

Dieses Schreiben ist der Beschuldigten zugegangen. Sie hat hierauf nicht reagiert

An ihre Nachweispflicht wurde die Beschuldigte mit Schreiben der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 12.04.2024 erinnert, das unter anderem folgenden Inhalt hat:

„Anfang des Jahres wurden Sie ausgelost, um uns gegenüber Nachweise der von Ihnen im Jahr 2023 vorgenommenen anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vorzulegen. Hierzu schrieben wir Sie mit Schreiben vom 26. Januar 2024 an und baten um Rückmeldung bis zum 31. März 2024. Bis heute

fehlt uns eine Rückmeldung von Ihnen und ebenfalls jeglicher Nachweis der anerkannten Fortbildungen. Deshalb weisen wir seitens der Kammer nochmals darauf hin, dass Sie

spätestens bis zum 30. Juni 2024

die Nachweise über die erforderlichen acht Stunden aus zuvor anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen vorlegen müssen.

Sofern Sie die entsprechenden Nachweise besitzen, bitten wir Sie diese uns schnellstmöglich zuzusenden. Sofern Sie noch nicht die Nachweise erbringen können, können Sie nach anerkannten aktuellen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen unter „www.akbw.de“ (dort unter: Fortbildung / alle anerkannten Fortbildungsangebote) nachsehen, damit Sie diese Berufspflicht rechtzeitig erfüllen können und ein berufsgerichtliches Verfahren vermeiden.

*Bitte nehmen Sie sowohl Ihre Berufspflicht der Rückmeldung wie auch der Nachweisvorlage bis zum **30. Juni 2024** wahr, denn danach wird ein berufsgerichtliches Verfahren durch externe Kammeranwälte eingeleitet.*

Beachten Sie bitte, dass auch Nachweise des IFBau von Ihnen selbst bei der Kammer vorgelegt werden müssen. Weitere Hinweise (auch zu Befreiungstatbeständen) finden Sie unter „www.akbw.de“ (unter: Fortbildung (z. B. Merkblatt 335)).“

Dem Schreiben war das bereits beim vorangegangenen Schreiben beigelegte Antwortschreiben angefügt, jedoch nunmehr mit dem Hinweis „Rückantwort - Nachweis der Fortbildung für das Jahr 2023 bis spätestens 30. Juni 2024“.

Der Beschuldigten ist dieses Schreiben zugegangen. Sie hat hierauf nicht reagiert.

Der Kammeranwalt hat mit Schreiben an die Beschuldigte vom 23.07.2024 mitgeteilt, dass er ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet habe, und sie aufgefordert, bis spätestens 30.08.2024 zu dem gegen sie gerichteten Verdacht der Begehung von Berufsverstößen wegen Verletzung ihrer Fortbildungspflicht und ihrer Auskunftspflicht Stellung zu nehmen.

Die Beschuldigte hat hierauf nicht reagiert.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten beruhen auf der Einsichtnahme in die Architektenliste und ihren Einlassungen in der Hauptverhandlung.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf dem Inhalt der Akten und den Einlassungen der Beschuldigten in der Hauptverhandlung.

IV.

Aufgrund dieser Feststellungen hat sich die Beschuldigte wegen berufswidrigen Verhaltens gem. § 17 Satz 1, 3 und 4 Nr. 3 Baden-Württembergisches Architektengesetz schuldig gemacht.

1.

Die Beschuldigte hat gegen Abschnitt 1 Ziffer 2 der Berufsordnung i.V.m. § 4 Abs. 1 der Fort- und Weiterbildungsordnung verstoßen.

Gemäß Abschnitt 1 Ziffer 2 der Berufsordnung sind alle Kammermitglieder zur ständigen Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch verpflichtet. Das Nähere regelt die Fort- und Weiterbildungsordnung. Gemäß § 1 Abs. 2 der seit Juni 2013 geltenden Fort- und Weiterbildungsordnung (FuWO) muss der Zeitaufwand angemessen sein und darf im Jahresdurchschnitt 20 Stunden nicht überschreiten.

Gemäß § 4 Abs. 1 FuWO ermittelt die Architektenkammer aus den fort- und weiterbildungspflichtigen Architekten und Stadtplanern jährlich eine zehnpromtente Stichprobe. Diese Mitglieder sind verpflichtet, mindestens 8 Stunden jährliche anerkannte Fort- und Weiterbildung nachzuweisen. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt ein berufswidriges Verhalten dar.

Dieser Pflicht hat die Beschuldigte zuwidergehandelt, weil sie im Jahr 2023 keine anerkannte Fortbildung absolviert hat.

Von der Möglichkeit gemäß § 4 Abs. 2 FuWO, die fehlende Fortbildung im ersten Halbjahr 2024 nachzuholen, hat die Beschuldigte keinen Gebrauch gemacht.

Den Ausnahmen von der Nachweispflicht gemäß § 4 Abs. 3 FuWO unterfällt die Beschuldigte nicht. Von der Nachweispflicht sind gem. § 4 Abs. 3 FuWO Kammermitglieder ausgenommen, die keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als Architekt erzielen und das 65. Lebensjahr vollendet haben. Zwar erzielt die Beschuldigte keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als Architektin. Sie hat aber nicht das 65. Lebensjahr vollendet.

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe liegen nicht vor.

2.

Die Beschuldigte hat gegen Abschnitt 1 Ziffer 7 Satz 3 der Berufsordnung verstoßen. Danach hat sie bei berufsbezogenen Anfragen die erforderlichen Auskünfte an die Kammer fristgerecht zu geben.

Dieser Verpflichtung widerspricht es, wenn sie trotz der Aufforderung in den Schreiben der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 26.01.2024 unter Fristsetzung zum 31.03.2024, vom 12.04.2024 unter Fristsetzung zum 30.06.2024 sowie trotz Aufforderung des Kammeranwaltes mit Schreiben vom 23.07.2024 unter Fristsetzung zum 30.08.2024 nicht antwortet.

Die Kammer und der Kammeranwalt, die im Interesse der Bauherren, der Baubehörden, der übrigen am Bau Beteiligten und der Allgemeinheit die Einhaltung der Vorschriften unter anderem in Abschnitt 1 Ziffer 2 der Berufsordnung und § 4 der Fort- und Weiterbildungsordnung überwachen müssen, sind auf Auskünfte dieser Art angewiesen, um ihren gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen zu genügen. Es stellt eine nicht verständliche Pflichtverletzung dar, wenn die Beschuldigte überhaupt nicht reagiert, obwohl sie in den Schreiben der Architektenkammer Baden-Württemberg und dem Schreiben des Kammeranwalts klar auf ihre Pflicht zur Antwort hingewiesen worden ist.

3.

Der Beschuldigten kann ihr Fehlverhalten auch vorgeworfen werden.

Sie kannte die Vorgaben der Berufsordnung und der Fort- und Weiterbildungsordnung und hat daher bewusst gegen die ihr obliegende Verpflichtung zur Fortbildung und zur Auskunftserteilung verstoßen.

Aus den Anschreiben der Kammer vom 26.01.2024 und 12.04.2024 geht hervor, dass die Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bis spätestens 30.06.2024 vorgelegt sein müssen und dass insoweit eine Rückmeldungspflicht gegenüber der Kammer hinsichtlich des Schreibens vom 26.01.2024 zum 31.03.2024 und hinsichtlich des Schreibens vom 12.04.2024 zum 30.06.2024 besteht. Aus dem Schreiben des Kammeranwaltes vom 23.07.2024 geht hervor, dass eine Pflicht zur Antwort bis spätestens 30.08.2024 besteht.

V.

Bei der Bemessung der berufsgerichtlichen Maßnahme legt das Gericht zugrunde, dass der Beschuldigten die Berufspflichtwidrigkeit ihres Verhaltens deutlich vor Augen geführt werden muss.

Das Gericht lässt sich hinsichtlich der Verletzung ihrer Fortbildungspflicht im Ausgangspunkt von der Erwägung leiten, dass eine fühlbare Sanktion erforderlich ist, die zugleich so hoch sein muss, dass es für einzelne Kammermitglieder nicht attraktiv sein darf, sich nicht oder nicht ausreichend fortzubilden, auf ihre unterbliebene Auswahl in mehreren Stichproben zu hoffen und am Ende im Falle einer berufsgerichtlichen Verurteilung einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Dies wird in der Regel durch eine Geldbuße in Höhe des drei- bis fünffachen desjenigen Betrages erreicht, der zur Erlangung des Nachweises gemäß § 4 FuWO aufgewendet werden muss. Dabei geht das Gericht davon aus, dass ein Kammermitglied zur Erlangung des Nachweises für die Teilnahme an 8 Stunden kostenpflichtiger Fort- und Weiterbildung Gebühren in Höhe von durchschnittlich ca. 350,00 Euro entrichten muss. Dieser Betrag wird von den Angeboten des IFBau der Architektenkammer teils unterschritten, während anerkannte

Seminare anderer Veranstalter teils teurer sind. Der Ansatz des drei- bis fünffachen stellt zugleich sicher, dass gegebenenfalls weitere Aufwendungen für Fahrtkosten oder den Zeitverlust mit den damit verbundenen entgangenen Erwerbsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt werden.

Erschwerend fiel ins Gewicht, dass die Beschuldigte in mehrfacher Hinsicht gegen die Berufsordnung verstoßen hat, die die durch den Fortbildungsverstoß begründete Sanktion erhöht. Ihr fällen auch drei Verstöße gegen ihre Auskunftspflicht zur Last.

Zugunsten der Beschuldigten war zu berücksichtigen, dass sie während ihrer 30-jährigen Zugehörigkeit zur Kammer nach Kenntnis des Berufsgerichts nicht berufsrechtlich in Erscheinung getreten ist. Darüber hinaus fiel zu ihren Gunsten ins Gewicht, dass sie einsichtig war.

Unter Abwägung aller für und gegen die Beschuldigte sprechenden Umstände hielt das Berufsgericht eine Geldbuße in Höhe von € 1.950,00 für tat- und schuldangemessen.

Das Berufsgericht hat bei der Bemessung der Geldbuße zugrunde gelegt, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung als Geldbuße für die vollständige Verletzung der Fortbildungspflicht rein rechnerisch € 1.200,00 angesetzt werden. Für die drei Verstöße gegen die Auskunftspflicht wird diesem Betrag nach ständiger Rechtsprechung der weitere Betrag von € 750,00 (€ 250,00 je Verstoß) hinzugesetzt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 BGO.

XXX

XXX

XXX